

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 25.09.2008
Drucksache Nr. 600/2008

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 09.10.2008

- öffentlich -

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Steinkohleblocks auf dem GKM-Gelände in Mannheim-Neckarau

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schwetzingen erhebt gegen die geplante wesentliche Änderung der bestehenden Kraftwerksanlage Mannheim-Neckarau und gegen den Bau und Betrieb des Steinkohleblocks 9 auf dem Gelände des Großkraftwerks Mannheim keine Einwendungen.

Erläuterungen:

Die Firma Großkraftwerk Mannheim AG, Mannheim beabsichtigt bei Ihrem Standort Mannheim-Neckarau die bestehende Energieerzeugungskapazität für das Großkraftwerk zu erweitern.

Beantragt wird deshalb, gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung) für die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohleblocks (Block 9) mit einer elektrischen Leistung von 911 MW und einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2100 MW.

Der Antrag wird nach § 8 BImSchG in zwei Stufen (Teilgenehmigungen) gestellt. Die 1. Teilgenehmigung umfasst alle für Errichtung und Betrieb von Block 9 erforderlichen Genehmigungen, ausgenommen die Zulassung gemäß Betriebssicherheitsverordnung. Diese soll in der zweiten Teilgenehmigung ebenfalls noch im Jahr 2008 vorgenommen werden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist bis Ende 2013 vorgesehen.

Nach Abschluss des Probetriebes von Block 9 sollen die bestehenden Blöcke 3 und 4 stillgelegt werden.

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Klima, Biotoptypen, Wasser, Landschaft, Boden sowie Kultur- und Sachgüter untersucht.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass durch das beantragte Vorhaben nach heutigem Kenntnisstand und unter Einbeziehung der vorhandenen Unterlagen (Genehmigungsantrag, Fachgutachten), mit Ausnahme des Aspektes der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme, keine erheblichen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Stadt Schwetzingen liegt im weiteren Untersuchungsbereich (Luft), der einen Radius von 9 km aufweist. Hinsichtlich der für die Stadt Schwetzingen relevanten Luftbelastung kann festgehalten werden, dass die Zusatzbelastung durch den Block 9 unterhalb der Irrelevanzschwelle nach TA Luft liegt und daher als vernachlässigbar einzustufen ist.

Insofern werden von dem geplanten Vorhaben die Belange der Stadt Schwetzingen nicht berührt, so dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden sollen.

Anlagen:

Antrag von Frau Stadträtin Maier-Kuhn vom 23.09.2008

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: